Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2466

Der Bundesminister für Wirtschaft

I C 1 - 70 08 00

Bonn, den 12. Januar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Steuerliche Abschreibung im Zonenrandgebiet**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Starke (Franken), Dr. Imle, Dr. Staratzke, Walter und der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/2392 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Bundesregierung wie folgt:

1. Wird die Bundesregierung das regionale Förderungsprogramm, insbesondere für die Zonenrandgebiete, ungeschmälert fortsetzen und entsprechend den jeweiligen Notwendigkeiten und Möglichkeiten ausgestalten und ausbauen?

Diese Frage ist uneingeschränkt mit „Ja" zu beantworten. Für das regionale Förderungsprogramm und damit insbesondere für die Förderung des Zonenrandgebiets stehen — trotz zahlreicher Kürzungen an anderen Stellen des Bundeshaushalts — im Jahre 1968 und, gemäß dem Beschluß der Bundesregierung über die mehrjährige Finanzplanung, auch in den nächsten Jahren Mittel in gleicher Höhe wie im Jahre 1967 zur Verfügung.

Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung jede Möglichkeit wahr, zusätzliche Investitionsmittel in das Zonenrandgebiet zu lenken, wie es z. B. im Rahmen des Zweiten Programms für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen 1967/1968 der Fall gewesen ist.

Die Bundesregierung ist ferner ständig bemüht, das regionale Förderungsprogramm an veränderte Verhältnisse anzupassen und die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen zu verbessern.

Nähere Angaben über Verbesserungen, die in letzter Zeit in Kraft getreten sind, enthält die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schlager, Burgemeister, Hösl, Niederalt, Röhner, Weigl und Genossen — Drucksache V/2342.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Ist sich auch die Bundesregierung darüber klar, daß die nunmehr für das Ruhrgebiet ins Auge gefaßte Investitionsprämie die mit dem regionalen Förderungsprogramm für das Zonenrandgebiet verfolgten Ziele beeinträchtigen kann?

Zwischen der Investitionsprämie, die nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vorgesehen ist, und den Hilfen im Rahmen des regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung besteht keine unmittelbare Vergleichsmöglichkeit.

In dem einen Falle handelt es sich nämlich um eine befristete Förderung, die vornehmlich darauf gerichtet ist, die Investitionsplanungen zeitlich so zu steuern, daß sie parallel mit den Stillegungen im Steinkohlenbergbau verwirklicht werden können.

Demgegenüber dient die Förderung des Zonenrandgebietes und der Bundesausbaugebiete der langfristigen Entwicklungspolitik für diese Regionen. Sie soll die dort gegebenen Standortnachteile beseitigen und Industrialisierungsprozesse auslösen, die sich später aus eigener Kraft fortsetzen.

Eine Konkurrenz zwischen den Steinkohlenrevieren und dem Zonenrandgebiet um ansiedlungswillige Betriebe ist auch in vielen Fällen nicht anzunehmen, da die Standortbedingungen in diesen Gebieten unterschiedlich sind und somit auch jeweils unterschiedliche Industriezweige für eine Ansiedlung in Frage kommen. Generell läßt sich sagen, daß transport- und energieintensive Betriebe das Ruhrgebiet vorziehen werden, während ausgesprochen arbeitsintensive Fertigungen dort wegen der im Durchschnitt höheren effektiven Lohnbelastung weniger günstige Voraussetzungen finden als beispielsweise in bestimmten Teilen des Zonenrandgebietes.

Einzelheiten, die in diesem Zusammenhang von Interesse sein könnten, ergeben sich ebenfalls aus meiner Antwort auf die unter 1. erwähnte Kleine Anfrage.

3. Ist die Bundesregierung bereit, zu erklären:
   a) daß sie angesichts des neuen Tatbestandes in anderen Gebieten bei Anwendung der steuerlichen Abschreibungserleichterungen für das Zonenrandgebiet besonders großzügig verfahren wird,
   b) daß sie auch nicht etwa durch Entscheidung in einem sog. Musterfall ein Präjudiz schaffen wird, das dann schon die Vorlagepraxis der Länder einschränkend beeinflussen könnte, weil diese auf solche meist nur intern zu erkennenden Haltungen in Bonn Rücksicht nehmen zu müssen glaubt?

Zu a)

Die Sonderabschreibungen für Investitionen im Zonenrandgebiet werden als Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Vorschriften des § 131 der Reichsabgabenordnung (AO) gewährt.

Die Grenzen, die der Verwaltung kraft Gesetzes bei Billigkeitsmaßnahmen gesetzt sind, sollen durch die sogenannte Prosperitätsklausel gewahrt werden. Die derzeitige Fassung dieser Klausel stellt das Äußerste an Großzügigkeit dar, das im Rahmen des § 131 AO vertreten werden kann. Mit den Finanzministerien der Länder besteht Übereinstimmung darüber, daß die Möglichkeiten der derzeitigen Prosperitätsklausel im Sinne einer großzügigen Handhabung voll ausgeschöpft werden sollen. Die Verwaltungspraxis geht deshalb schon jetzt dahin, daß lediglich bei Unternehmen in einer nachhaltig besonders günstigen Ertrags- und Vermögenslage, die ohne weiteres imstande sind, ihre Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, keine Sonderabschreibungen gewährt werden, weil in derartigen Fällen auch bei großzügigster Handhabung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 131 AO nicht anerkannt werden kann. Da die Zahl der Unternehmen, die Investitionen im Zonenrandgebiet vornehmen wollen und sich in einer derartig günstigen wirtschaftlichen Lage befinden, sehr gering ist, steht die Prosperitätsklausel der Gewährung von Sonderabschreibungen nur in seltenen Ausnahmefällen entgegen.

Eine noch großzügigere Behandlung der Anträge auf Bewilligung von Sonderabschreibungen für Investitionen im Zonenrandgebiet hält die Bundesregierung angesichts der Grenzen, die der Verwaltung nach § 131 AO bei Billigkeitsmaßnahmen gesetzt sind, nicht für möglich. Sie ist jedoch bereit, gegenüber den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder dafür einzutreten, daß die gegenwärtige großzügige Handhabung der Prosperitätsklausel keinesfalls eingeschränkt wird.

Zu b)

Die Entscheidung über die Zulassung der Sonderabschreibungen obliegt den Finanzbehörden der Länder. Nur in den Fällen, in denen die beantragten Sonderabschreibungen, abgestellt auf einen Zeitraum von drei Jahren, mehr als 600 000 DM betragen, bedarf die Zulassung der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Auf die Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in der zur Zeit geltenden Fassung wird verwiesen.

Der Bundesminister der Finanzen ist für das Zustimmungsverfahren ebenso wie die Landesfinanzbehörden an die unter Ziffer 3 a aufgeführten und mit den Steuerreferenten der Länder mehrfach erörterten Grundsätze gebunden.

Für den Bundesminister der Finanzen besteht unter diesen Umständen weder ein Anlaß noch eine Möglichkeit, heute seine Zustimmung von engeren Voraussetzungen abhängig zu machen als bisher.

Schiller